

## REGIERUNGSRAT

Nachträgliche Korrektur des  
Departements DGS  
(im Nachgang zur Geschäfts-  
erledigung)

~~6. Dezember 2023~~ 24. Januar 2024

23.307

### **Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 19. September 2023 betreffend Ergänzungsleistungen für EU-Bürger mit kurzem Aufenthalt als Arbeitnehmer; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Die Ergänzungsleistungen sind im Bundesrecht geregelt. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und schweizerischen Invalidenversicherung (IV) besteht, wenn die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (unter anderem Lebensbedarf, Miete und Nebenkosten) und den Einnahmen, die angerechnet werden können.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben und entweder das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in der Schweiz aufweisen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), der Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) oder des Vereinigten Königreichs sind Personen mit Schweizer Bürgerrecht gleichgestellt, das heisst sie müssen keine Wartezeit erfüllen.<sup>1</sup> Der Bezug von Ergänzungsleistungen ist nicht abhängig von einer allfälligen AHV-Beitragsdauer.

---

<sup>1</sup> Die Karenzfrist beträgt für Ausländerinnen und Ausländer zehn Jahre sowie für Flüchtlinge und Staatenlose fünf Jahre (Art. 5 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Ebenso gilt die Frist von fünf Jahren für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, welche sich nach dem 1. Januar 2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befanden (Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 430).

## Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausgangslage, dass EU-/EFTA-Bürger, welche nur über eine kurze Zeit Beiträge in die AHV einbezahlt haben, ebenfalls Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben?"

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 01.142.112.681), welches am 1. Juni 2002 in Kraft trat, bildet die Grundlage für die Koordination der Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Das FZA enthält in seinem Anhang II Koordinationsbestimmungen mit Gültigkeit innerhalb der EU-Staaten beziehungsweise EFTA-Staaten. Grundlagen dazu sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 988/2009 (SR 0.831.109.268.1)<sup>2</sup>. Durch das FZA ist die Schweiz an diese Verordnungen gebunden.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen hängt vom Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz ab und nicht von der einjährigen Mindestdauer der AHV-Beitragszahlung (Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG] vom 6. Oktober 2006 [SR 831.30] und Art. 29 Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] vom 20. Dezember 1946 [SR 831.10]).

Angehörige eines EU- oder EFTA-Staats oder des Vereinigten Königreichs sind Schweizer Staatsangehörigen aufgrund der Abkommen gleichgestellt. Ergänzungsleistungen sind als beitragsunabhängige Sonderleistungen vom Export ins Ausland ausgenommen (Art. 70 Verordnung [EG] Nr. 883/2004). Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen darf ausserdem nicht von einer bestimmten Wohn- und Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton oder vom Besitz des Bürgerrechts abhängig gemacht werden (Art. 7 ELG).

Obwohl es möglich ist, nach einer kurzen AHV-Beitragsdauer Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zu erwerben, überwiegen aus Sicht des Regierungsrats die Vorteile der Koordination der Sozialversicherungssysteme: Die Einbindung von EU- und EFTA-Bürgerinnen und EU- und EFTA-Bürgern in den Schweizer Arbeitsmarkt fördert nicht nur die regionale Wirtschaft, sondern trägt auch zur Finanzierung der AHV bei. Beim Abschluss des FZA war es wichtig, dass die Schweiz Ergänzungsleistungen nicht an Personen mit Wohnsitz im Ausland leistet. Im Jahr 2022 hatten nahezu 80 % der AHV-Rentenbezügerinnen und AHV-Rentenbezüger aus den EU/EFTA-Staaten Wohnsitz im Ausland und somit keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.<sup>3</sup>

Die Ergänzungsleistungen sind im Bundesrecht geregelt. Für die Regelung der Anspruchsvoraussetzungen verbleibt den Kantonen kein Raum.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Geändert durch:

Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43)

In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

<sup>3</sup> 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, SECO, S. 73 ff. Abrufbar unter: <https://www.seco.admin.ch> > seco > de > home > Arbeit > Personenfreizügigkeit\_Arbeitsbeziehungen > Observatorium > Freizügigkeitsabkommen (Stand: 27. November 2023).

## Zur Frage 2

"Wie viele EU-/EFTA-Bürger, die weniger als 10 Jahre AHV-Beiträge einbezahlt haben, beziehen Ergänzungsleistungen im Kanton Aargau? Wie hoch ist die Gesamtsumme?"

Da die Beitragsdauer für den Bezug der Ergänzungsleistungen nicht massgeblich ist, erfasst die SVA Aargau die Daten nicht.

Doch lässt sich folgendes sagen: Die SVA Aargau hat aktuell 11'194 laufende Ergänzungsleistungsfälle mit einer AHV-Rente als Grundleistung, wovon 1'228 Personen EU-/EFTA-Staatsangehörige sind. Von diesen 1'228 Personen beziehen 1'090 eine AHV-Rente im Betrag über Fr. 557.– und haben während mehr als zehn Jahren AHV-Beiträge einbezahlt (die Maximalrente bei zehn Beitragsjahren beträgt Fr. 557.–). Nur 138 Personen beziehen eine Rente im Betrag unter Fr. 557.– und haben während weniger als zehn Jahren AHV-Beiträge einbezahlt.

## Zur Frage 3

"Wie viele EU-/EFTA-Bürger, die weniger als 5 Jahre AHV-Beiträge einbezahlt haben, beziehen Ergänzungsleistungen im Kanton Aargau? Wie hoch ist die Gesamtsumme?"

Von den erwähnten 138 Personen mit einem AHV-Rentenbetrag unter Fr. 557.– beziehen 93 Personen eine AHV-Rente im Betrag über Fr. 278.– und haben während mehr als fünf Jahren AHV-Beiträge einbezahlt (die Maximalrente bei fünf Beitragsjahren beträgt Fr. 278.–). Nur 45 Personen beziehen eine Rente im Betrag unter Fr. 278.– und haben während weniger als fünf Jahren AHV-Beiträge einbezahlt.

Eine detailliertere Analyse würde gemäss den Informationen der SVA Aargau die individuelle Prüfung jedes einzelnen Dossiers erfordern, was aufgrund des hohen administrativen Aufwands nicht umsetzbar ist.

## Zur Frage 4

"Wie hat sich die Anzahl EL-Bezüger aus EU-/EFTA-Staaten in den letzten 6 Jahren entwickelt?"

Im Jahr 2022 erhielten 344'271 Personen<sup>4</sup> in der Schweiz Ergänzungsleistungen zur AHV oder zur IV, davon entfallen auf die AHV 219'109 Personen<sup>5</sup>.

Der Kanton Aargau hat einen Anteil von 8,85,9 % an der Gesamtzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen in der Schweiz. Wenn im Jahr 2022 insgesamt 344'271 Personen in der Schweiz Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhielten, entspricht der Anteil des Kantons Aargau somit rund 129'5300 Personen, die Ergänzungsleistungen aufgrund einer AHV-Rente beziehen.

Ende Jahr 2022 waren 75 % der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen schweizerische Staatsangehörige, 12 % EU/EFTA-Staatsangehörige und 13 % Drittstaatenangehörige. Es kann angenommen werden, dass eine ähnliche Verteilung auch für den Kanton Aargau gilt.

Die Zuwachsraten bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen aus EU- und EFTA-Staaten sowie bei schweizerischen Staatsangehörigen sind in den letzten sechs Jahren etwa gleich

---

<sup>4</sup> 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, SECO, S. 73 ff. Abrufbar unter: <https://www.seco.admin.ch> > seco > de > home > Arbeit > Personenfreizügigkeit\_Arbeitsbeziehungen > Observatorium > Freizuegigkeitsabkommen (Stand: 27. November 2023).

<sup>5</sup> Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Mai 2023. Abrufbar unter: <https://www.bsv.admin.ch> > bsv > de > home > sozialversicherungen > ergaenzungsleistungen > statistik (Stand: 27. November 2023).

hoch. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sowohl aus der Schweiz als auch aus EU- und EFTA-Staaten im Kanton Aargau ähnlich gewachsen ist.

**Tabelle 1:** Entwicklung der Anzahl Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger aus EU-/EFTA-Staaten

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schweiz	246'214	250'264	256'558	258'942	259'916	258'115
EU/EFTA	39'021	38'995	39'767	40'328	41'211	41'053
Drittstaaten	37'545	38'839	40'698	42'440	43'876	45'103
Total	322'780	328'098	337'023	341'710	345'003	344'271

Anmerkung: Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: Seco sowie BSV

**Tabelle 2:** Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV, nach Nationalität

	2016–2019	2019–2021	2021–2022
Schweiz	1,8 %	0,7 %	-0,7 %
EU/EFTA	0,5 %	1,8 %	-0,4 %
Drittstaaten	3,9 %	3,8 %	2,8 %
Total	1,9 %	1,2 %	-0,2 %

Anmerkung: Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: Seco sowie BSV

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

**Regierungsrat Aargau**